

Postulat Portmann: Einführung einer Einbürgerungspauschale

Eingang: 30. Juli 2012

Zuständig: Bürgerrechtskommission

Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 8. November 2012 wurde das Postulat der Bürgerrechtskommission zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Der Postulant beantragt, bei Einbürgerungen zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren eine Einbürgerungspauschale in Rechnung zu stellen.

Laut Bundesvorgaben dürfen lediglich kostendeckende Einbürgerungsgebühren erhoben werden. § 21 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern sieht vor, dass die Gemeinden im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens Gebühren gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 erheben können. Für die Erhebung einer zusätzlichen Einbürgerungspauschale fehlt die gesetzliche Grundlage.

Die Bürgerrechtskommission hat sich mit dem Thema Einbürgerungsgebühren auseinandergesetzt und neue Berechnungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erstellt. An der Sitzung vom 10. Januar 2013 wurde beschlossen, rückwirkend per 1. Januar 2013, folgende Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige zu erheben:

Person unter 18 Jahre	Fr. 800.00
Person über 18 Jahre	Fr. 1'300.00
Ehepaar	Fr. 1'600.00
Familie	Fr. 1'700.00

Erledigung

Da der Gegenstand des Postulats in den Kompetenzbereich der Bürgerrechtskommission fällt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

6010 Kriens, 10. Januar 2013